



20. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/8832  
12107122 Rd

## Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD) und Stephan Grüger (SPD)

### Windkraft

#### Vorbemerkungen:

Im Deutschen Bundestag sind kürzlich weitreichende Gesetze beschlossen worden, die unter anderem zum Ziel haben, den Ausbau Windenergie an Land zu beschleunigen. Dazu sollen Windkraftwerke im Planungsrecht bevorzugt werden und der Ausbau erneuerbarer Energien soll im überragenden, also andere öffentliche Interessen unterordnenden, öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.


Im Bundesland Hessen gibt es zurzeit als Teil der Regionalen Raumordnungspläne genehmigte, aber beklagte Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE), die mit Ausschlusswirkung die möglichen Windkraftstandorte festschreiben und damit auch auf die gesamten Raumordnungspläne ausstrahlen, da sie die weitaus größten Teile der Regionen vom Windkraftausbau ausschließen.

#### Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Rechtswirkungen ergeben sich aus den neuen bundesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den rechtlichen Fortbestand der Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE)?
2. Besteht die Notwendigkeit einer Überarbeitung der für die TPEE zu Grunde liegenden Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan?
3. Bis wann will die Landesregierung die durch die Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig gewordene Neufassung des Landesentwicklungsplanes vorlegen?
4. Reichen die durch die drei Teilpläne gesicherten Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung aus, um den vom Bund geforderten Flächenanteil des Landes Hessen zum Ausbau der Windkraft zu erfüllen? Wenn nein, welche Schritte sind auf Ebene des Landes vorgesehen, diese Vorgaben zu erfüllen?
5. Verliert das dem TPEE Südhessen zu Grunde liegende schlüssige Plankonzept, das Standortkriterien festgelegt hatte, vor dem Hintergrund der Neuregelungen im Nachhinein heute seine Schlüssigkeit? Wenn nein, warum nicht?
6. Inwieweit entfaltet die bisherige Ausschlusswirkung noch ihre Wirksamkeit in Gebieten, die in den TPEE deshalb keine Berücksichtigung als potentielle Windkraftstandorte gefunden haben, weil Negativkriterien (beispielsweise avifaunistischer Art oder in Bezug auf den Siedlungsabstand oder Landschaftsschutzgebiete) dies verhinderten, die aber nach den neuen bundesrechtlichen Regelungen keine oder eine geänderte Bedeutung haben?

7. Welches sind die Gründe dafür, dass es zur Zeit keine Zielabweichungsverfahren für die Fälle geben kann, in denen beispielsweise Kommunen, die bisher als Windkraftstandort nicht in Frage kamen, doch in ihrer Gemarkung Windkraftanlagen errichten möchten (also mehr Windkraft statt weniger)?
8. Welche Situation ergibt sich bezüglich der Antwort auf Frage 4 aufgrund der bundesgesetzlichen Neuregelungen?
9. Lässt sich eine Zielabweichung beispielsweise dadurch erreichen, dass durch tatsächliche Windmessungen belegt werden kann, dass die Mindestwindgeschwindigkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich gegeben sind und damit das Negativkriterium (zu geringe Windgeschwindigkeit) widerlegt werden kann?
10. Inwieweit betreffen die Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die jeweiligen entsprechenden Teilregionalpläne Energie der Regionalversammlungen Nordhessen und Mittelhessen? (Bitte alle betroffenen Regelungen aufführen.)

**Wiesbaden, den 12. Juli 2022**



**Gerald Kummer**



**Stephan Grüger**